

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

00 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

0000 **Z** **Vorgestellte Vorbemerkungen**

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Notiz: Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.

02 V Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 V Einrichten der Baustelle

020101 Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

L

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

S

1,00 PA

EP

0202 V Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A V Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L

S

1,00 PA

EP

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

L

S

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

1,00 PA EP

0209 V Baustellensicherung

020901 V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen

Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.

Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Baubeschreibung und spezielle Verkehrsführung** beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,
- das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,
- das Beistellen der Materialien,
- die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Gesondert vergütet wird:

- die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,
- Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.

L

S

1,00 PA EP

020902 V Besondere Verkehrserschwernisse

Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt **Baubeschreibung und spezielle Verkehrsführung** beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.

Gesondert vergütet werden :

- die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.

L

S

1,00 PA EP

LG 02 Baustellengemeinkosten Summe

06

V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenanflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0625 V Bodenabtrag, Seitenentnahmen

Ständige Vorbemerkungen

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Abtrags- bzw. Aushubpositionen jener

Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Abtrags- und Schüttpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

1. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Klassifizierung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

2. Ausmaßermittlung

Falls die Ermittlung des Ausmaßes der gelösten Massen an der Entnahmestelle aus irgendeinem Grund nicht möglich bzw. zweckmäßig ist, wird das Ausmaß am verdichteten Kunstkörper oder an geschütteten Figuren bestimmt. Dann sind für die Ermittlung der Verrechnungskubatur die Massen auf die natürliche Lagerungsdichte des Bodens zurückzurechnen.

Das Maß der Auflockerung ist hierbei einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festzulegen.

3. Schadstoffgehalte

3.1 Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

3.2 Bei Positionen mit "Wegschaffen" in der ULG 0625 gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

3.3 Bei Überschreitung der Anforderungen gemäß 3.2 werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gemäß den Aufzahlungspositionen für höherwertige Deponieklassen gesondert vergütet. Die Vergütung des Wegschaffens des angetroffenen Materials erfolgt mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.4 Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

4. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird, bei gesonderter Anordnung durch den Auftraggeber, mit einer Aufzahlungsposition vergütet, wenn die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden, gefrorenen Schichte. Für Aushub in brüchigen und festem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

5. Zwischenlagerung

Das gewonnene Abtragsmaterial, das zur Wiederverwendung geeignet und vorgesehen ist, ist von der Gewinnungsstelle zum Verwendungsort zu transportieren. Zwischenlagerungen, die vom Auftragnehmer aus baubetrieblichen Notwendigkeiten oder sonstigen Gründen vorgenommen werden, werden nicht gesondert vergütet.

Bei vom Auftraggeber angeordneten Zwischenlagerungen werden die erforderlichen Aufwendungen nach den diesbezüglichen Positionen gesondert vergütet.

6. Nebenleistungen

Durch die Einheits- und Pauschalpreise sind die Aufwendungen und Kosten im Besonderen für folgende Nebenleistungen abgegolten:

Die Erschwernisse für das Freilegen von Mauerwerk, Findlingen und Fels im Zuge der Abtragsarbeiten sowie das erschwerte Lösen und Laden von nicht zerkleinerten Findlingen und Mauerwerksteilen bis 0,1 m³ Einzelgröße.

Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Lockerboden abzutragen.

7. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.03.01 sind einzuhalten.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM L 1111 „Gartengestaltung und Landschaftsbau, Technische Ausführung

062501 Oberboden (AKL-O) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen und x.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk über 0,1 m³ Einzelgröße als fester Fels,
- eine allfällige Ansaat von Mieten.

Verrechnet wird:

- das projektsgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektsgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062501A V Oberboden (AKL-O) abtragen + laden

L

S

20,00 m³

EP

062503 Oberboden (AKL-O) x.

Verrechnet wird:

- das Volumen der Abtragspositionen,
- das Volumen in festem Zustand,
- Erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062503C V Oberboden (AKL-O) wegschaffen

L

S

20,00 m³

EP

062510 Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfungsboden (AKL-S)) mit Maschineneinsatz abtragen, auch streifenförmig und für Einzelflächen sowie x.

Der Boden ist profilgemäß bis zur Erreichung des Unterbau- bzw. Vorplanums abzutragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das erschwerte Lösen und Laden von einzelnen, im Abtrag vorkommenden Steinen/Blöcken (Findlingen) und von Mauerwerksteilen mit einer Einzelgröße ≤ 0,1 m³.

Gesondert vergütet wird:

- der Abtrag von Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M),
- der Abtrag von Schöpfungsboden (AKL-S),
- der Abtrag von Steinen/Blöcken (Findlingen) und Mauerwerk > 0,1 m³ Einzelgröße als

fester Fels (AKF).

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil inklusive dem Volumen für die Abtreppungen,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

Falls die geologischen Gegebenheiten eine Abweichung der Abtragsprofile vom projektgemäßen Profil erforderlich machen, ist einvernehmlich mit dem Auftraggeber die Abtragslinie im Zuge der Arbeiten abschnittsweise neu festzulegen. Der Abrechnung wird dann die neu festgelegte Abtragslinie zugrunde gelegt.

062510A V Lockerboden AKL abtragen + laden

L

S

80,00 m³

EP

062511 Lockerboden (AKL) (ausgenommen Oberboden (AKL-O) bzw. Mutterboden (AKL-M) und Schöpfungsboden (AKL-S)) x.

Verrechnet wird:

- das projektgemäße Abtragsprofil,
- das Volumen in festem Zustand,
- erfolgt die Massenermittlung in losem Zustand, dann ist die Kubatur auf die natürliche Lagerungsdichte umzurechnen.

062511C V Lockerboden AKL wegschaffen

L

S

80,00 m³

EP

LG 06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	Summe	
-------	--------------------------------	-------	-------

10 V Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind folgende Nebenleistungen abgegolten:

1.1.1 das allfällige Reinigen und Durchspülen der Entwässerungsanlagen bis zu deren Übernahme von in der Sphäre des AN liegenden Verschmutzungen.

1.1.2 die Erschwernisse beim Aushub, beim Verlegen von Rohren, bei allen Betonierungsarbeiten und beim Verfüllen der Baugrube infolge herzustellender, vorhandener bzw. zu entfernender Pölzungen und Schalungen.

2. Rohrkanäle, Formsteine und Sickerleitungen

2.1 Die Verrechnungslänge bei Schächten bis einschließlich 2 m² beginnt bzw. endet bei der Schachtmitte und wird im Gefälle der Leitung gemessen. Bei Schächten größer 2 m² beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge an der Schachtaußenwand und wird ebenfalls im Gefälle der Leitung gemessen. Bei einem direkten Anschluss an einen Rohrkanal beginnt bzw. endet die Verrechnungslänge bei der Rohrachse. Rohrmehrlängen für die Einmündungen in Schächte, Kanäle u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Das gegebenenfalls erforderliche Ablängen und Abschrägen von Rohren wird nicht gesondert vergütet. Die Baulänge von Formstücken wird bei der Ermittlung der Verrechnungslänge nicht abgezogen.

2.2 Die Verrechnungslänge von Auflagern, Einbettungen und Ummantelungen von Rohren erfolgt analog Punkt 2.1. Bei Teillängen erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlich ausgeführten Länge.

2.3 Sofern verschiedene Arten von Auflagern u.dgl. beschrieben sind, gelten folgende Ausführungsbestimmungen:

- bei Verlegung der Rohre auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Rohren ohne Fuß ist die Auflagefläche aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Körnungen ist das Korngemisch auf die gesamte Breite des Rohrgrabens einzubringen und zu verdichten. Die Dicke des Auflagers ist den projektbezogenen Regelblättern zu entnehmen;
- bei Verlegung der Rohre auf ein Auflager aus Beton ist das Auflager gemäß den in den Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf ein Auflager und Herstellung einer Ummantelung mit Beton sind das Auflager und die Ummantelung mit den in den projektbezogenen Regelblättern angegebenen Ausmaßen herzustellen.

2.4 Das Auflager von Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ist mit den im Regelblatt 10.30-1 angegebenen Ausmaßen herzustellen. Bei Verlegung auf gewachsenem Boden ist die Grabensohle abzugleichen und erforderlichenfalls zu verdichten. Bei Sohlschalen, Mulden- und Grabensteinen ohne Fuß ist das Auflager aus dem gewachsenen Boden entsprechend auszuformen und/oder das Auflager bis zu einem Auflagerwinkel von 90 Grad durch Auffüllen und Unterstopfen mit geeignetem Material herzustellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Innenreinigung von Rohren und Formstücken vor dem Einbau,
- alle verlegungsbedingten Rohrschnitte,
- das Verschließen von offenen Enden während Arbeitsunterbrechungen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen seitliche und höhenmäßige Abweichung zur Gewährleistung der planmäßigen Rohrlage während sämtlicher Bauphasen, wie insbesondere gegen das Aufschwimmen bei Stütz- oder Ummantelungsbeton oder bei Grundwasser,
- das ordnungsgemäße Abspreizen sowie der Rohrabschluss für die Druckproben,
- das Entfernen der Abspreizungen und Leitungsabschlüsse nach positiver Druckprobe,
- Aufwendungen für die Koordinierung der Leistungen im Zusammenhang mit den Dichtheitskontrollen durch Dritte.
- alle dem jeweiligen Rohrmaterial, und Formstücken entsprechenden Verbindungen samt den zugehörigen Dichtungselementen.

Gesondert vergütet wird:

- vom AG angeordnete Rohrschnitte.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 03.08.65

RVS 08.04.01

RVS 08.97.03

ÖNORM B2503

ÖNORM B5012

ÖNORM EN1610

ÖNORM EN752

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.65 "Straßenentwässerung"

RVS 08.04.01 "Entwässerungsarbeiten"

RVS 08.97.03 "Geotextilien im Unterbau"

ÖNORM B 2503 "Kanalanlagen - Planung, Ausführung, und Prüfung, Betrieb - Ergänzende Bestimmungen zu den ÖNORMEN EN 476, EN 752 und EN 1610"

ÖNORM B5012 "Statische Berechnung erdverlegter Rohrleitungen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)

ÖNORM EN1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen"

ÖNORM EN752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden"

1021 V Vollwandige Rohre aus Polypropylen (PP)

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Kanalrohre aus Polypropylen (PP) und Formstücke in den Rohrgraben einbringen und entsprechend den Bedingungen des Rohrherstellers und nach ÖNORM verlegen.

Alle mit PP SN12 definierten und ausgeschriebenen Positionen sind Rohre der Steifigkeitsklasse SN8 lt. Norm mit einer geprüften Ringsteifigkeit von 12 kN/m².

Die Leistung beinhaltet auch:

- die erforderlichen Verbindungen (Kupplung, Überschiebmuffe, etc.) inkl. Dichtring und Gleitmittel.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

ÖNORM EN 1852-1

ÖNORM B 5113

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM EN 1852-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen (PP) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem"

ÖNORM B 5113 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen Vollwand-Rohrleitungssysteme mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) - Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem“

102101 Einschichtige Vollwandrohre aus PP SNx, DN/OD x mm liefern und verlegen.

Es gilt:

- ÖNORM EN 1852-1

102101D V Einsch. Vollw.rohr PP SN8, DN/OD 200

Anmerkung: Verlängerung bestehender Rohrleitungen im Stützbauwerk im erforderlichen Ausmaß. Die ordnungsgemäße Anbindung an die Bestandsrohre mittels Brunnenschaum oder dgl. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

L

S

10,00 m

EP

LG 10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme Summe

19 V Baugrubenaushub und Baugrubensicherung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser in Baugruben obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet bzw. ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Kosten für einfache Wasserum- und Ableitungen, zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser zu den Baugruben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

2. Trennen von Materialien, Abrechnung

Die Mehrkosten für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" einschließlich aller Gebühren für zur Wiederverwertung geeigneten Materialien und für die entsprechenden Nachweise werden mit den hierfür vorgesehenen LV-Positionen abgegolten. Die Umrechnung von Raum auf Masse erfolgt gemäß den gültigen ÖNORMen.

Für Materialien, die gemäß den Ausschreibungsunterlagen im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches wiederverwendet werden, sind allfällige Mehrkosten für das Trennen bereits in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

Falls für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit dem "Wegschaffen" abgegolten.

1923 V Sicherung aus Spritzbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines:

Mit den Positionen dieser ULG werden die vom Auftraggeber vorgegebenen Sicherungen mit Spritzbeton abgegolten.

2. Bauausführung:

Die Abschlagstiefe für den Einbau des Spritzbetons darf nur so tief erfolgen, dass ein Nachbrechen des anstehenden Untergrundes keine Gefährdung von Arbeitern und Baulichkeiten erwarten lässt, maximal jedoch 1,25 m.

Die Eignungs- und Konformitätsprüfungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, werden die Identitätsprüfungen vom Auftraggeber beauftragt.

Außergewöhnliche Erscheinungen (z.B. veränderte Farbe oder Geruch des Wassers bzw. des Bodens, Gas, Hohlräume, ...) sind genau zu beobachten, aufzuzeichnen und dem AG sofort mitzuteilen. Desgleichen sind Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen, Kanälen oder sonstigen Einbauten sofort dem AG bekanntzugeben.

Die Dokumentation der Arbeiten hat nach den Vorgaben der genannten Normen bzw. Richtlinien und Kommentare zu erfolgen.

3. Spritzbeton:

Es gilt die ÖBV- Richtlinie "Spritzbeton".

4. Abrechnung:

Sämtliche Nebenleistungen wie Spritzgerüste, Maschinenpodeste, Nachbehandlung des Spritzbetons u.dgl. sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 19.01-1 maßgebend sofern sie auf die Arbeiten zutreffen (ausgenommen es liegt der Ausschreibung eine Abrechnungsdarstellung bei).

5. Auffüllen von Mehraushüben:

Mehraushübe (z.B. durch Ausbrüche) sind unmittelbar nach Auftreten gemeinsam festzuhalten und deren Ursache festzustellen. Sind diese geologisch bedingt, werden aus Mehraushüben resultierende Auffüllungen mit den entsprechenden Positionen vergütet. Auffüllungen aus

bauverfahrensbedingten Mehraushüben werden nicht vergütet.

5. Technische Vertragsbedingungen:

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.05.01, RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien:

ÖBV Richtlinie "Spritzbeton".

RVS 08.05.01 "Pfähle, Schlitzwände und Micropfähle".

RVS 08.05.04 "Tiefenverdichtung und Vertikaldrains".

RVS 08.06.02 "Bewehrung".

192301

Herstellen einer Sicherung aus Spritzbeton der Sorte x, Minstdicke x cm.

Die angegebene Spritzbetondicke ist einzuhalten. Bei Arbeiten im Felsgestein müssen hervorspringende, in festem Verbund mit dem Gebirge stehende gesunde Felsecken eine Mindestüberdeckung von zwei Drittel dieser Spritzbetondicke aufweisen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällig erforderliche Aufstellen, Umstellen und Abbauen von Gerüsten,
- das Herstellen und den Rückbau von allfällig erforderlichen Arbeitsplanums,
- das allfällig erforderliche Reinigen der Auftragsflächen mit Druckluft oder Druckwasser,
- den Rückprall,
- das Laden und Wegschaffen des Rückprallgutes,
- das allfällig erforderliche Aufbringen des Spritzbetons in mehr als einer Lage,
- die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung,
- die Erschwernisse für das Einspritzen von Drainagen,
- der Nachweis der Dicke der Spritzbetonschale,
- allfälliger Mehraufwand für kleinflächige Sicherungen,
- das Abschnittsweise Herstellen (Arbeitsunterbrechungen),
- der Mehraufwand beim Anarbeiten zur bestehenden Spritzbetonsicherung.

Gesondert vergütet werden:

- die Bewehrung und die Vernagelungen bzw. Verankerungen des Spritzbetons,
- das Herstellen von Entlastungsbohrungen.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Fläche (gemessen in der Achse der Spritzbetonschale),
- der durch den Spritzbeton in voller Dicke bedeckte Teil der gesicherten Fläche,
- Bereiche mit Mindestüberdeckung über vorspringende Felsecken werden als Bereiche voller Dicke vergütet.

192301E V Sicherung Spritzbeton SpC 20/25/II/J2/GK8, 15 cm

L

S

250,00 m² EP

192304

Auffüllen der vom Auftraggeber anerkannten geologisch bedingten Mehraushübe bzw. Mehrausbrüche mit Spritzbeton der Sorte x.

192304A V Spritzbeton zum Auff. SpC 20/25/II/J2/GK8

L

S

15,00 m³ EP

192307 Betonstahl der Güte B550 für schlaffe Bewehrung von Spritzbeton liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäß erforderlichen Längen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäße Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern aller erforderlichen Befestigungsmittel.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Fläche (gemessen in der Achse der Spritzbetonschale) ohne Abzug von Trägern u.dgl. ohne Übergriff (je Bewehrungslage).

192307D V Bewehrung Spritzbeton

Bewehrung aus Matten 100 mit einem Übergriff von 20 cm.

L

S

250,00 m²

EP

192310 V Entlastungsbohrung Spritzbeton

Herstellen von Entlastungsbohrungen mit einem Durchmesser von mindestens 32 mm und einer Tiefe bis 30 cm im Spritzbeton zur Ableitung allfällig anfallender Wässer hinter der Spritzbetonschale.

Die Bohrungen sind laufend mit den Sicherungsarbeiten auszuführen.

Verrechnet wird:

- die plangemäßen oder angeordneten Bohrungen.

L

S

25,00 Stk

EP

LG 19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung Summe

21 V Wasserhaltung und Wasserumleitung

2102 V Offene Wasserhaltung / Schachtbrunnen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Wasserhaltung beinhaltet die Aufwendungen für alle Maßnahmen und Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um das Wasser von der Baugrube abzuleiten und um diese während des Aushubes und des Herstellens der Bauwerke trocken zu halten. Dazu gehört auch die Ableitung des Wassers in besonderen Gräben oder Leitungen bis zu einer geeigneten Vorflut, das Herstellen von Sickeranlagen sowie der Pumpensümpfe. Nach Erreichen der Aushubsohle oder baubedingter Zwischenstadien (z.B. Planum für Ankerungsarbeiten, Herstellung von Aussteifungen) sind Drainagen und Pumpensümpfe auszuführen und Pumpen betriebsfertig zu installieren. Außerhalb der Baugrube anfallendes Oberflächenwasser ist von dieser fern zu halten. Das in offenen Baugruben anfallende Wasser ist, soweit nicht durch die Grundwasserabsenkung erfasst, in Drainagen zu sammeln und abzuleiten.

2. Pumpensümpfe

Die Pumpensümpfe sind im Regelfall außerhalb der eigentlichen Baugruben und mindestens 0,50 m tiefer als die jeweilige Baugrubensohle anzulegen und nach Beendigung der Wasserhaltung rückzubauen.

3. Einsatz der Pumpen

Die verschiedenen Pumpengrößen sind je nach Wasserandrang so einzusetzen, dass ein Kostenminimum entsteht. Die Funktionstüchtigkeit der Pumpen ist unter den Bedingungen des Baubetriebes nachzuweisen. Die Pumpenbetriebszeiten sind zu protokollieren.

4. Bereithalten

Falls nicht anders festgelegt, gilt die Bereithaltezeit zwischen Installation und Abbau der Pumpen.

5. Schlauch- und Rohrleitungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Schlauch- und Rohrleitungen so zu verlegen, dass der geringstmögliche Druckverlust erzielt wird.

6. Verrechnungshinweise

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen von Pumpensumpfen, die nach Beendigung der Wasserhaltung für den späteren Betrieb notwendig werden,
- das Bereithalten von Reservepumpen,
- die Ableitung des Wassers ab Pumpensumpf,
- die Vorkehrungen zum Absetzen von Schwebstoffen und das Abschneiden von Ölen und Fetten.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällig notwendigen Drainagen nach der Leistungsgruppe Entwässerungsarbeiten,
- die allfällig notwendigen Kanalgebühren (Wassereinleitungsgebühren).

7. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe gilt die RVS 08.03.01 als technische Vertragsbedingung.

8. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

210232 Z Offene Wasserhaltung PA

Mit der Pauschale werden die Kosten einer allfällig notwendigen Wasserhaltung in dem für die Durchführung des Bauvorhabens erforderlichen Umfang abgegolten.

Zur Wasserhaltung zählt das Aufbauen, das Um- und Abbauen sowie das Beistellen der Wasserhaltungsgeräte samt den notwendigen Leitungen, das Herstellen und Wiederverfüllen der Pumpensümpfe, die Vorkehrungen für die Wasserableitung bis zum Vorfluter, Sickerschacht/-becken, Absetz- und Abschnidevorkehrungen sowie das Beistellen und der

Betrieb der Wasserhaltungsgeräte (Pumpenstunden).

Für die richtige Wahl der Wasserhaltung ist der Auftragnehmer verantwortlich.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Herstellung und Entfernung von allfällig vorzusehenden Fangdämmen bzw. Wasserumleitungen, falls nicht eine gesonderte Vergütung vorgesehen ist,
- die Wasserhaltung bei der Herstellung der unterhalb des unabgesenkten Wasserspiegels liegenden Bauteile bis zu deren vollständiger Fertigstellung (Betonierung, Abdichtung, Hinterfüllung u.dgl.).
- die allfällig erforderlichen Wassereinleitungsgebühren.

Offene Wasserhaltung als Pauschalabgeltung für die Wasserhaltung während der Bauarbeiten an der Stützmauer über die gesamte Baudauer.

Anmerkung:

Die Wasserhaltung kann entweder durch Herstellung eines Dammes welcher das Fließgewässer am Baubereich vorbeileitet, oder mittels Verrohrung erfolgen.

L

S

1,00 PA

EP

LG 21

Wasserhaltung und Wasserumleitung

Summe

.....

22 V Verankerungs- und Injektionsarbeiten

2201 V Zugbeanspruchte Verpresspfähle (ZVP) und Nägel

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines:

Zugbeanspruchte Verpresspfähle werden nachfolgend mit der Kurzbezeichnung "ZVP" angeführt.

2. Bauausführung:

Im Vorfeld der Ausführungen ist vom AN ein technischer Bericht der Zugbeanspruchte Verpresspfähle (ZVP) und Nägel zu erstellen und dem AG vorzulegen.

Die Eignungs- und Konformitätsprüfungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders festgelegt, werden die Identitätsprüfungen vom Auftraggeber beauftragt.

Außergewöhnliche Erscheinungen (z.B. veränderte Farbe oder Geruch des Wassers bzw. des Bodens, Gas, Hohlräume, ...) sind genau zu beobachten, aufzuzeichnen und dem AG sofort mitzuteilen. Desgleichen sind Hinweise auf das Vorhandensein von Leitungen, Kanälen oder sonstiger Einbauten sofort dem AG bekanntzugeben.

Sämtliche für die Prüfung der ZVP und Nägel erforderlichen Geräte sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle kurzfristig verfügbar zu halten.

Für die Durchführung der Prüfungen ist an den zu prüfenden ZVP und Nägeln eine ungebundene Länge von mindestens 20 cm auszubilden.

Opfernägel werden nach der entsprechenden Position wie Bauwerksnägel vergütet. Bei nicht den Anforderungen entsprechenden Prüfergebnissen sind für jeden betroffenen ZVP und Nagel zwei weitere zu prüfen.

Um dies zu ermöglichen, sind entweder die Prüfungen zeitgerecht vor oder während der Ausführungsphase vorzunehmen oder sind bei einer ausreichenden Anzahl von ZVP und Nägeln die Voraussetzungen für eine Prüfung vorsorglich zu schaffen (ungebundene Länge).

Die zu prüfenden ZVP und Nägel sind einvernehmlich festzulegen.

3. Abrechnung:

Die zu verrechnende ZVP- oder Nagellänge ist die Länge von der luftseitigen Oberfläche der Ankerplatte bis zum Ende der Verankerungstrecke im Bohrloch.

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 22.01-1 maßgebend.

4. Arbeitsebene:

Als Arbeitsebene gilt das Niveau, auf welchem das Bohrgerät für die ZVP-Arbeiten steht.

5. Technische Vertragsbedingungen:

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.22.01 und RVS 08.21.02 sind einzuhalten.

6. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.22.01 "Verpressanker, zugbeanspruchte Verpresspfähle und Nägel".

RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für geotechnische Baumaßnahmen".

220101 V Baustelleneinrichtung für ZVP oder Nägel

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustelleneinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung von ZVP oder Nägeln.

Bauteil / Bauphase: Vernagelung der Mauer B210.M008R

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Einrichtung aller erforderlichen Gerätschaften für die Herstellung der ZVP und Nägel,
- alle im Zuge der Baudurchführung erforderlichen Umstellungen in der jeweils kürzesten Entfernung zwischen den Bauteilen / Objekten – dies gilt sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist,
- die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Ort betonpfählen, wie z.B.: ein allfällig erforderlicher statischer Nachweis für die Standsicherheit der

Baustelleneinrichtung (Silos, Containertürme etc...).

Gesondert vergütet wird:

- ein mehrmaliges Einrichten auf Anordnung des AG.

Verrechnet wird:

- die Pauschale bei Einsatzbereitschaft.

L

S

1,00 PA EP

220102 V Baustellenräumung für ZVP oder Nägel

Vergütung für die zusätzlichen Aufwendungen der Baustellenräumung im Zusammenhang mit der Herstellung von ZVP oder Nägel

Bauteil / Bauphase: Vernagelung der Mauer B210.M008R

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Räumung aller erforderlichen Gerätschaften für die Herstellung von ZVP oder Nägel.

Gesondert vergütet wird:

- ein mehrmaliges Räumen auf Anordnung des AG.

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach erfolgter Räumung.

L

S

1,00 PA EP

220104

Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten für die Herstellung von ZVP oder Nägel wie z.B. Gehälter, unproduktive Löhne sowie sonstige Kosten der Baustelle abgegolten. Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung wird keine Schlechtwetterlage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten und Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen und dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

Gesondert vergütet wird:

- die zeitgebundenen Kosten der Baustelle außerhalb dieser Unterleistungsgruppe.

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

220104A V Zeitgeb. Kosten der Baustelle ZVP oder Nägel PA

Bauteil / Bauphase: Vernagelung der Mauer B210.M008R

L

S

1,00 PA EP

220107 V Herstellen Arbeitsebene ZVP oder Nägel, Planung AN

Herstellen einer Arbeitsebene für die Herstellung von zugbeanspruchten Verpresspfählen und Nägel auf Grundlage der RVS 08.21.02.

Sind dem AN die Abmessungen/Spezifikationen des Gerätes für die Herstellung der zugbeanspruchten Verpresspfähle und Nägel bekannt, so sind diese Gerätedaten anstelle des Anhanges Tabelle 8 der RVS 08.21.02 zu verwenden.

Vor Beginn der Arbeiten ist die Dimensionierung der Arbeitsebene mit den tatsächlich eingesetzten Geräten zu evaluieren.

Bei Ausführung im unwegbaren Gelände (z.B. Verwendung von Schreitbaggern im steilen Gelände, Seilsicherung im steilen Gelände) oder für Geräte mit einem maximalen Einsatzgewicht von 25 Tonnen ist die RVS 08.21.02 "Arbeitsebenen für Geotechnische Baumaßnahmen" nicht unmittelbar anzuwenden. Der AN hat diese RVS aber sinngemäß einzuhalten und allfällige Maßnahmen sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Planung der Arbeitsebene,
- allenfalls erforderliche Prüfungen gemäß RVS 08.21.02.

Verrechnet wird:

- die Pauschale entsprechend dem Arbeitsfortschritt.

L

S

1,00 PA EP

220108 V Bereithalten Arbeitsebene ZVP oder Nägel

Bereithalten der Arbeitsebene für die Herstellung von ZVP oder Nägel auf Baudauer der ZVP- und Nagelarbeiten. Grundlage ist die RVS 08.21.02.

Die Leistung beinhaltet auch:

- eventuell notwendiges Nachbessern der Arbeitsebene,
- die Durchführung der projektmäßig vorgesehenen Maßnahmen zur Überprüfung der Arbeitsebene im Baubetrieb entsprechend RVS 08.21.02.

Verrechnet wird:

- die Pauschale anteilig zum Leistungsfortschritt.

L

S

1,00 PA EP

220109 V Abtrag Arbeitsebene ZVP und Nägel

Abtrag und Wegschaffen der Arbeitsebene für die Herstellung von ZVP oder Nägel

Verrechnet wird:

- die Pauschale nach Abtrag der Arbeitsebene.

L

S

1,00 PA EP

220112 V Auf- und Umstellen des Bohrgerätes für ZVP oder Nägel

Die Bohrstellen sind freizumachen, einzurichten und nach Beendigung der Arbeit zu räumen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Einmessen des Ansatzpunktes,
- die Herstellung allfällig erforderlicher Arbeitspodeste auf Grundlage der technischen Beschreibung und der Pläne der Ausschreibungsunterlagen,
- den An- und Abtransport zu allfälligen Arbeitspodest.

Verrechnet wird:

- je Stück ZVP oder Nagel.

Anmerkung: Gilt für die Vernagelung der Spritzbetonschale sowie auch der Verankerung der Halbfertigteile des Kopfbalkens.

L

S

85,00 Stk EP

220113 Zugbeanspruchte Verpresspfähle mit einer Kraft $R_{t0,2k}$ (Kraft bei 0,2% bleibender Dehnung) von x kN liefern und versetzen, einschließlich Herstellen des Bohrloches.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Bohrgutes,
- das Liefern und Verpressen mit Zementsuspension, Zementmörtel, bzw. Feinkornbeton einschließlich Zusatzmittel bis zu einer mittleren Verbrauchsmenge von 25 kg Feststoffmenge pro Laufmeter bezogen auf alle hergestellten ZVPs.

Gesondert vergütet wird:

- der Mehrverbrauch ab einer Verbrauchsmenge von 25 kg Feststoffgehalt je Laufmeter,
- die Verwendung von frühhochfesten Zement CEM II/A 42,5R,
- die Verwendung von sulfatbeständigem Zement.

Verrechnet wird:

- die Verrechnungslänge in m entsprechend FSV Regelblatt 22.01-1.

220113F V ZVP Kraft 400 kN

L

		LB-FSV-VI-007	Preisangaben in EUR	
		S		
		300,00 m	EP	
220120	Entsprechenden Kopf für Verpresspfähle und Nägel Kraft x kN Liefern und kraftschlüssiges Einbauen von Pfahl- und Nagelköpfen.			
	Verrechnet wird:			
	• je Stück Kopf.			
220120F	V Kopf Kraft 400 kN			
		L		
		S		
		85,00 Stk	EP	
220124	V Az Bohren AKBf+AKF			
	Aufzahlung für das Bohren durch Beton, Mauerwerk und Hindernisse der Aushubklassen AKBf brüchiger Fels und AKF fester Fels laut RVS 08.03.01.			
	Verrechnet wird:			
	• die Bohrlängen durch das Hindernis.			
		L		
		S		
		90,00 m	EP	
220130	V Mehrverbrauch Zement			
	Mehrverbrauch an Mehrverbrauch "Zementsuspension, Zementmörtel, bzw. Feinkornbeton" bei Verpressmengen von über 25 kg Feststoffmenge pro Laufmeter ZVP oder Nagel.			
	Verrechnet wird:			
	• der Mehrverbrauch in kg.			
		L		
		S		
		200,00 kg	EP	
LG 22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten	Summe		

31 V Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsbreite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschrüzen gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl) zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"

DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"

3101

V Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend

der Bearbeitungsart vorzusehen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

- 310139 **Z** Randbalken aus Stahlbeton auf Tragwerken, Mauern u.dgl. einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

Randbalken auf Tragwerken (wie Gesimse, Rand- und Mittelleisten) sind nach dem Absenken des Lehrgerüsts und unter Berücksichtigung der Langzeitdurchbiegung herzustellen. Wird der Randbalken mit einem Randstein versehen, so ist dieser in der Regel vor Herstellung des Randbalkens zu versetzen.

Die Sichtflächen sind mit in der Regel neuwertigen Schaltafeln ohne waagrechte Fugen auszuführen. Es dürfen aber auch gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden.

Die Oberfläche ist lediglich abzuziehen, jedoch nicht zu verreiben; zum Abschluss kann ein Besenstrich ausgeführt werden.

Für die Leistung sind die Nachbehandlung und die Ausschalfrist von Beton zu beachten. Eine Befeuchtung der Betonflächen mit Wasser ist nicht zulässig. Die Dauer der Nachbehandlung hat gemäß ÖNORM B 4710-1 idgF zu erfolgen.

Sofort nach der Betonierung bzw. nach Herstellung der Oberfläche ist auf die Betonfläche ein für Frischbeton geeignetes Nachbehandlungsmittel entsprechend RVS 11.06.42 aufzubringen (2-maliger Sprühaufrag). In Abstimmung mit dem Arbeitsfortschritt ist unmittelbar danach der Betonbauteil mit einer Abdeckung (Folie und Wärmedämmplatten mit mind. 2,0 cm) bis zu einem Betonalter von 7 Tagen zu versehen.

Die Ausschalfrist muss darauf abgestimmt sein, den Beton im Anschluss an die Betonierung mind. 3 Tage vor rascher Abkühlung und 7 Tage vor Austrocknen zu schützen. Am besten wird das erreicht, wenn die Bauteile möglichst 7 Tage eingeschalt bleiben. Bei einem Ausschalen zwischen 3 und 7 Tagen nach dem Betonieren ist der Randbalkenbeton durch Folien, welche allseits dicht gegen Zugluft angebracht werden, vor dem Austrocknen zu schützen.

Ausschalfristen unter 3 Tagen sind nicht zulässig, ausgenommen davon ist die fahrbahnseitige Schalhaut.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Fugenausbildung,
- sämtliche Nute, Ausnehmungen und Tropfnasen,
- den erhöhten Schalungsaufwand für das Ausbilden der schrägen Gesimseunterseite,
- die Nachbehandlung.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällige Oberflächenherstellung mittels Besenstrich,
- die Verfugung,
- die Kabelziehschächte,
- die Kabelziehrohre,
- die Erdungsvorkehrungen,
- die Randsteine bzw. Randleisten.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Kubatur ohne Abzug der Aussparungen für die Einbauten.

- 310139A Z Randbalken m.S. C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL**

Betonsorte: C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL.

L

S

20,00 m³

EP

310139C Z Randbalken Halbfertigteile laden+versetzen, Beistellung AG W

Anmerkung: Die Betonfertigteile sind vor den Spritzbetonarbeiten zu versetzen.

Laden und Versetzen der Halbfertigteile gem. Projektunterlagen inkl. Betonbettung und Vernagelung. Abholung der Fertigteile von der Straßenmeisterei Pottenstein durch AN.

Der Transport der zu versetzenden Betonfertigteile von der Straßenmeisterei Pottenstein zur Baustelle ist in die Position einzurechnen.

Abmessungen Betonfertigteile gem. Planunterlagen:

Länge: 2,25 m

Breite: 0,90 m

2 Stk. Aussparungen (DN100) pro Fertigteil für Vernagelung

L

S

23,00 Stk EP

3102 V Bewehrung

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.02 sind einzuhalten.

310201 Betonstahl der Sorte x für schlaffe Bewehrung liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäß erforderlichen Längen sowie erforderlichenfalls auch für Rundstahl der Stahlsorte S235.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäße Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern des Bindedrahtes und der Abstandhalter zur Schalung,
- das Schweißen der Unterstellungen von Spanngliedern sowie die Aufwendungen für die erhöhte Genauigkeit dieser Unterstellungen.

Gesondert vergütet wird:

- die Mehrkosten für Stäbe mit einer Länge größer 14 m.

Verrechnet wird:

- das theoretische Gewicht der Bewehrung, der Unterstellung (Z-Eisen, Distanzstreifen udgl.) und Aussteifungen nach den genehmigten Plänen ohne Verschnitt.

310201C V Betonstahl B550B Bauteil:Randbalken

Bauteil: Randbalken.

L

S

5,00 t EP

		LB-FSV-VI-007	Preisangaben in EUR
LG 31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	Summe	

51 V Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern

Ständige Vorbemerkungen

1. Der Abtrag hat nach den Positionen der LG06 "Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten", der Grabenaushub und die Entwässerung nach den Positionen der LG08 "Gräben für Rohrleitungen und Kabel" und der Baugrubenaushub nach den Positionen der LG19 "Baugrubenaushub und Baugrubensicherung" zu erfolgen. Die Zuordnung der einzelnen Leistungsgruppen ist in den projektspezifischen Unterlagen anzugeben bzw. den Regelblättern zu entnehmen. Die Herstellung von Filter bzw. Sickerungen wird nach ULG 10.35 vergütet.

2. In den Standardpositionen entsprechen die Steine der Kategorie für den Widerstand gegen Brechen CS60, der Steinform LTA, dem Anteil gerundeter Steine RO5, dem Widerstand gegen Abrieb MDNR und dem Sonnenbrand SBA gemäß RVS 08.97.02. Mit Ausnahme der Steinform LTA (Seitenverhältnis > 1 zu 3, plattige Steine), dem Sonnenbrand SBA und dem Widerstand gegen Salzkristallisation MSNR sind für Abweichungen Aufzählungspositionen in der ULG 51.25 vorgesehen.

Anforderungen an Materialeigenschaften und -herkunft, die in den Ausschreibungsunterlagen angeführt sind, sind zu beachten und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die RVS 03.08.66 und RVS 08.97.02.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.08.66 "Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung mit Naturstein"

RVS 08.97.02 "Gesteinsmaterial für Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung"

5104 V Steinstützkörper

Ständige Vorbemerkungen

1. Toleranzen von geometrischen Angaben

Schlichten, Setzen: Die Toleranzen einzelner geometrischer Angaben sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

2. Abrechnung

Umrechnungsfaktoren bezüglich m^3 , t, m^2 sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen.

Das Ausmaß bei Positionen nach m^3 wird nach den plangemäßen Querprofilen und deren Abstand berechnet, bei Positionen nach m^2 wird nach plangemäßer Ansichtsfläche abgerechnet.

Das Ausmaß bei Positionen nach t wird aufgrund von bestätigten Lieferscheinen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Toleranzen ermittelt.

Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts Anderes festgelegt ist, werden Aussparungen bei flächenhaft verrechneten Bruchsteinbauformen im Ausmaß bis $1 m^2$ und bei volumsmäßig verrechneten Bruchsteinbauformen im Ausmaß bis $1 m^3$ als hohl für voll durchgerechnet. Durch Aussparungen verursachte Mehrkosten werden nicht gesondert vergütet und sind, soweit dies ohne zusätzliche Bearbeitung der Steine möglich ist, mit den Einheitspreisen abgegolten.

Konstruktiv erforderliche Ausbildungen (wie Sturz oder Ähnliches) werden gesondert vergütet.

510435

Ansatzsteine der Klasse x, mit mind. 2 lagerhaften und annähernd parallelen Seiten mit der Herstellungsart "Setzen" und mit vom Auftragnehmer zu lieferndem Material herstellen.

Die Steine haben den Kategorien für den Widerstand gegen Brechen CS60, die Steinform LTA, dem Anteil gerundeter Steine RO5, dem Widerstand gegen Abrieb MDNR und dem Sonnenbrand SBA zu entsprechen.

Die Ansatzsteine sind maschinell einzeln am Böschungsfuß bzw. in der Flusssohle so zu verlegen, dass sie sich an die Nachbarsteine möglichst gut anpassen. Die Steine sind gegebenenfalls nachzurichten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse bei Arbeiten in stehenden oder fließenden Gewässern,

LB-FSV-VI-007

Preisangaben in EUR

Gesondert vergütet wird:

- Eine eventuelle Fundierung der Ansatzsteine.

510435A V **Ansatzsteine HMB 300/1000, AN, t**

Anmerkung: Herstellung Kolkschutz gem. Lageplan

L

S

120,00 t

EP

LG 51	Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern	Summe	
-------	--	-------	-----------

98 V Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 V Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101 V Bauarbeiter Mischpreis

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L

S

80,00 h

EP

9805 V Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980501 V Baustofflieferungen

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

L

S

2.000,00 VE

EP

LG 98	Regiearbeiten	Summe	
-------	---------------	-------	-------

Zusammenstellung der Leistungsgruppen			
LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
02	Baustellengemeinkosten		 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten		 EUR
10	Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme		 EUR
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung		 EUR
21	Wasserhaltung und Wasserumleitung		 EUR
22	Verankerungs- und Injektionsarbeiten		 EUR
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten		 EUR
51	Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern		 EUR
98	Regiearbeiten		 EUR
Summe LV			 EUR

Lücken				
	LNr.	Lückentext	Menge	EH
Schlussblatt				
	Bezeichnung			Gesamt

Summe LV		EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge		EUR
Gesamtpreis		EUR
zuzüglich % USt.		EUR
Angebotspreis		EUR

Legende für Abkürzungen:

TA: Kennzeichen „Teilangebot“
 PU: Nummer Leistungsteil für Preisumrechnung
 TS: Teilsammenkennzeichen (bei LV ohne Gliederung)
 PZZV: Kennzeichen für Positionsart (P)
 Zuordnungskennzeichen (ZZ)
 Variantennummer (V)
 V: Vorbemerkungskennzeichen
 W: Kennzeichen „Wesentliche Position“